

Deputationsgutachten bemerkt: daß die Gemeinderäthe sich um so mehr mit dem ihnen reservirten Gutachten begnügen könnten, als ihnen dadurch der Recurs gegen die, von ihnen als zweckwidrig erkannte obrigkeitliche Erlaubniß nicht abgeschnitten worden sei. Wo aber der Recurs zulässig ist, da scheint von einem bloßen Gutachten nicht mehr die Rede zu sein, sondern von etwas, das mehr, als ein Gutachten ist, in sich enthält. Ich will nun zwar nicht so weit gehen, um mit der zweiten Kammer das Wort: „Einwilligung“ zu substituiren; ich glaube aber, es giebt noch ein anderes, auch in Bezug auf die Verhältnisse der Stände sehr gangbares Wort, welches in der Mitte steht zwischen Gutachten und Einwilligung; nämlich: „Erklärung.“ Es scheint dieses Wort hier um so passender zu sein, da es in einem von der zweiten Kammer beschlossenen und auch von unserer Deputation angerathenen Zusatz ebenfalls vorkommt; nämlich in dem letzten Satz der §. 9, der auf den Fall Rücksicht nimmt, wo auf dem Lande die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehre Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind. Hier soll die betreffende Guts herrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschließung gefaßt werden kann, mit ihrer Erklärung besonders gehört werden. Es könnte in der That zu Mißverständnissen Veranlassung geben, wenn einmal das Wort: „Gutachten“ und dann wieder der Ausdruck: „Erklärung“ gebraucht wäre. Was nun meinen zweiten Antrag anlangt, so geht er eigentlich nur darauf, eine von der zweiten Kammer schon beschlossene Bestimmung, jedoch unter einer etwas veränderten Form und mit einem von unsrer Deputation eventuell vorgeschlagenen Zusatz wieder aufzunehmen. Dieser Bestimmung ist im Deputationsgutachten erst zur 10. §. gedacht, in Folge der von der zweiten Kammer beliebten Veränderung mehrerer §§. Es ist nämlich von der zweiten Kammer der §. 10 folgender Schlusssatz beigefügt worden: „Auch dürfen weder die Gemeinde noch der Gerichtsherr für die Aufnahme der Handwerker ein Eintrittsgeld in die Gemeinde oder einen jährlichen Kanon und dergleichen Abgabe stipuliren.“ Gegen die Aufnahme dieses Zusatzes erklärt sich die Deputation und bemerkt dabei, daß, wenn er Aufnahme finden sollte, er durch einen fernern Zusatz, nämlich: „dafern nicht erweislich an einzelnen Orten ein gegentheiliges Befugniß besteht,“ unterstützt werden müßte. Diesen letztern Zusatz halte ich allerdings für nothwendig, aber auch die Aufnahme jener Bestimmung selbst, jedoch unter einer etwas veränderten Form, weil nicht von einer Einwilligung der Gemeinde bei der Aufnahme von Handwerkern die Rede ist, so daß also die Gemeinde sowohl als die Ortsobrigkeit hierbei ganz unberührt bleiben können, und nur gesagt zu werden braucht: „Es darf aber den aufzunehmenden Handwerkern weder ein Eintrittsgeld in die Gemeinde, noch ein jährlicher Kanon oder eine dergleichen Abgabe zur Bedingung ihrer Aufnahme gemacht werden, dafern nicht erweislich an einzelnen Orten ein gegentheiliges Befugniß besteht.“ Die Deputation führt zwei Gründe an, warum sie sich gegen diese Bestimmung ausspricht. Erstens, weil sie an und für sich gar nicht zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz geeignet erscheine, da durch solches bloß

das Verhältniß der Städte zum Land in Hinsicht des Gewerbebetriebs, nicht aber das Verhältniß der Guts herrschaft und Gemeinden zu den in ihren Bezirk Aufnahme findenden Individuen regulirt werden solle. Diesen Grund kann ich nicht zugeben. Denn in der 9. §. wird, wie die Deputation selbst in ihrem Berichte bemerkt, die Modalität der Erlaubniß, unter deren Voraussetzung die Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande gestattet werden kann, und das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmt. Zu dieser Modalität gehört aber auch die Frage: ob die Erlaubniß zur Niederlassung eines Handwerkers umsonst oder gegen eine Vergütung ertheilt werden solle. Es scheint also die Beantwortung dieser Frage ganz in den Zusammenhang der §. zu gehören. Der zweite von der Deputation angeführte Grund ist der: Die Weglassung des fraglichen Satzes könne auch für präjudiciell nicht erachtet werden, weil schon nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Niederlassung eines Inländers an einem andern, als dem Heimathsorte, weder von der Zusicherung eines Kanons abhängig, noch von der Bestellung einer Caution gemacht werden dürfe. Das letztere ist zwar wahr; doch glaube ich nicht, daß es auf die vorliegende Frage anwendbar ist. Es scheint mir eine große Verschiedenheit obzuwalten zwischen den Fällen des Heimathsgesetzes und dem in Frage stehenden Falle. Nach dem Heimathsgesetze darf keinem Staatsangehörigen die Aufnahme oder die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, versagt werden, dafern er nur einen Heimathsschein und einen Verhaltschein beibringt. Hier liegt also eine ganz bestimmte Vorschrift vor, nach welcher die Aufnahme an einem andern, als dem Heimathsorte, gewährt werden muß. Die Aufnahme eines Dorfhandwerkers hingegen ist rein facultativ; die Erlaubniß dazu kann nicht verlangt, nicht erzwungen werden. Hier könnte es also wohl, zumal wenn sich mehre Handwerker melden, unter welchen nur Einer zu wählen ist, hier und da vorkommen, daß man ihm die Erlegung eines Eintrittsgeldes oder eine andere Abgabe zur Bedingung der Aufnahme machte. Das kann nun nicht im Sinne des Gesetzes liegen, und es scheint mir daher zweckmäßig, auszusprechen, daß dies nicht zulässig sei, außer wo es hergebracht ist. Denn wohlervorbene Befugnisse müssen natürlich auch hier geachtet werden.

Präsident v. Gersdorf: Demnach soll das Wort: „Gutachten“ mit „Erklärung“ vertauscht werden, und ich frage die Kammer, ob sie das Amendement unterstützt, daß „Gutachten“ in „Erklärung“ verwandelt werde? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich fragen: ob der Zusatz: „es darf jedoch den aufzunehmenden Handwerkern weder ein Eintrittsgeld in die Gemeinde, noch ein jährlicher Kanon, oder eine dergleichen Abgabe zur Bedingung ihrer Aufnahme gemacht werden, dafern nicht erweislich an einzelnen Orten ein gegentheiliges Befugniß besteht,“ von der Kammer unterstützt wird? — Wird von 8 Stimmen nicht ausreichend unterstützt. —